

Satzung  
des  
Bundesverbandes praktischer Tierärzte

Landesverband Westfalen Lippe

# Satzung

## §1

Der Landesverband Westfalen Lippe ist eine Untergliederung des Bundesverbandes praktischer Tierärzte und führt den Namen

„Bundesverband praktischer Tierärzte

Landesverband Westfalen Lippe“

Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

## §2

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Tierärzte des Landes Westfalen Lippe.

Der Verband tritt ein für:

die Unabhängigkeit des praktischen Tierarztes und seiner Berufsausübung,

eine gerechte und angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen,

die Sicherung maßgeblichen tierärztlichen Einflusses bei allen die Tiergesundheit betreffenden Institutionen,

die wirtschaftliche Sicherheit der praktischen Tierärzte einschließlich ihrer Altersvorsorge,

die Pflege der Kollegialität,

die freie Tierarztwahl.

Der Verband sieht bei der Berufsausübung seiner Mitglieder die Hauptaufgabe in:

Der Nutzbarmachung aller Fortschritte der Wissenschaft,

der Gesunderhaltung und Förderung des Gesundheitszustandes der Haustiere,

dem Schutz des Menschen gegen die ihm aus Haltung und Nutzung von Tieren drohenden Gefahren,

der Förderung des Tierschutzes.

Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband:

1. alle praktischen Tierärzte des Landes Westfalen Lippe zusammenschließen,
2. seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber, sowie der Regierung und den Behörden des Landes und den landwirtschaftlichen Organisationen vertreten,
3. gestützt auf eine festgefügte demokratische Organisation des Verbandes Tarifverhandlungen führen und Tarife und Gebühren vereinbaren,
4. Mit der Tierärztekammer Westfalen Lippe und allen anderen Organisationen des tierärztlichen Standes in Westfalen Lippe zusammenarbeiten,
5. dauernde Verbindung mit dem Präsidium und Vorstand des Bundesverbandes praktischer Tierärzte halten,
6. in Gemeinschaft mit den übrigen freien geistigen Berufen für die Selbsterhaltung und Geltung des freien Berufes eintreten.

### §3 Gliederung

Der Landesverband Westfalen Lippe gliedert sich in Bezirks- und Kreisgruppen.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Tierarzt in Westfalen Lippe werden, sofern er nicht hauptamtlich im Staats- oder Kommundienst steht.

Der Beitritt erfolgt unter Anmeldung an den Landesvorstand.

Alle Mitglieder sind Angehörige der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirks- und Kreisgruppe.

Der Vorstand des Landesverbandes meldet neue Mitglieder dem geschäftsführenden Präsidium des Bundesverbandes.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Für das Erlöschen der Mitgliedschaft gilt §5 der Satzung des Bundesverbandes praktischer Tierärzte vom 5. Oktober 1957.

## §6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Alle Mitglieder haben sowohl innerhalb des Bundesverbandes als auch des Landesverbandes gleiche Rechten und Pflichten.
2. Mit Ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzungen des Bundesverbandes praktischer Tierärzte vom 5. Oktober 1957 und die Satzungen des Landesverbandes Westfalen Lippe als für sich verbindlich an, ferner die von dem Landesverband und ihre Gruppen gefassten Beschlüsse.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, für die Aufgaben und Ziele des Verbandes einzutreten und im Verband mitzuarbeiten.
4. Alle Mitglieder können in die Organe des Bundesverbandes und seiner Gliederung gewählt oder berufen werden.
5. Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz des Bundesverbandes in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen, insbesondere gegen alle unzumutbaren Beschränkungen oder Behinderungen in der tierärztlichen Berufsausübung und gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft.

## §7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Versammlung der Bezirks- und Kreisgruppenvorsitzenden.

## §8 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und drei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und stellv. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt. Es können nur Verbandsmitglieder gewählt werden, die von den Stimmberechtigten schriftlich vorgeschlagen sind.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er ist Vorstand im Sinne der für nicht rechtsfähige Vereine geltenden Vorschriften des BGB.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt die Befugnisse des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse aus geeigneten Mitgliedern des Landesverbandes bilden.
5. Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu einer Sitzung vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe von Gründen beantragen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

## §9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Landesverbandes. Stimmberechtigt sind der Vorstand und je 1 Delegierter für je volle 30 Mitglieder einer Bezirksgruppe.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb 2 Jahren statt. Die wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladungen müssen mindestens 3 Wochen vor der Tagung verschickt werden. Als Einladung für die Mitglieder des Landesverbandes genügt eine Veröffentlichung im Verbandsblatt mindestens 1 Monat vorher.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Beschlussfassung über die vom Landesverband vorgelegten Fragen aus dem Aufgabengebiet des Landesverbandes,
  - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Haushaltsführung.
  - d) Satzungsänderungen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie vom Landesverbandsvorstand für notwendig gehalten oder von mindestens einem Drittel der Kreisgruppen beantragt wird. Wenn die Sachlage es erfordert, kann die Einladungsfrist bis auf 5 Tage gekürzt werden.
6. Den Ort einer Mitgliederversammlung bestimmt der Landesverbandsvorstand.
7. Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Landesverbandes zu unterschreiben.

## §10 Die Versammlung der Gruppenvorsitzenden

Bei besonderem Anlass, mindestens aber einmal im Jahr, werden die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisgruppen vom Vorsitzenden des Landesverbandes einberufen. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

## §11 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags zum Bundesverband praktischer Tierärzte wird gemäß §12 der Satzung des Bundesverbandes praktischer Tierärzte vom 5. Oktober 1957 bestimmt.

Zur Bestreitung der Verwaltungskosten innerhalb des Landesverbandes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gesonderte Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden zum Bestreiten der Unkosten des Landesverbandes, der Bezirks- und Kreisgruppen verwendet.

## §12 Haushaltsführung

1. Der Landesverband beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der Führung des Haushaltes des Landesverbandes.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Gruppen des Landesverbandes können mit Zustimmung des Landesverbandsvorstandes ausweispflichtige Kassen zur Deckung ihrer Auslagen führen.

## §13 Organisation der Gruppen

1. Der Landesverband Westfalen Lippe ist unterteilt in 3 Bezirksgruppen, die den Grenzen der Reg.-Bez. Entsprechen (Detmold, Arnsberg, Münster)
2. In der Gruppe sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
3. Jede Bezirksgruppe wählt sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren
4. Die Mitglieder jeder Bezirksgruppe werden von ihrem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter bei Bedarf oder nach Aufforderung des Landesverbandsvorstandes, mindestens aber einmal im Jahr, zu einer Mitgliederversammlung eingeladen.

Für die Kreisgruppen sind monatliche Zusammenkünfte erwünscht.

## §14 Verbandszeitschrift

Der Bundesverband praktischer Tierärzte gibt eine Verbandszeitschrift heraus, die von allen Mitgliedern zu beziehen ist.

## §15 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung mit eingehender Begründung dem Landesverbandsvorstand eingereicht werden. Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind und davon zwei Drittel die Satzungsänderung beschließen.

## §16 Auflösung

Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind und wenn drei Viertel derselben sich beschließen. Im Falle der Auflösung ist das Restvermögen des Landesverbandes gemeinnützigen Zwecken der Tierärzteschaft zuzuwenden.